**Information über die Verwendung personenbezogener Daten für Einwohnermeldeamt / Pass/Personalausweisbehörde gemäß Art 13 DSGVO**

| | |
|---|---|
| 1. Verantwortliche Stelle: | **Verwaltungsgemeinschaft Offingen**<br>vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Tobias Bühler<br>Marktstraße 19<br>89362 Offingen<br>Telefon: +49 (0)8224 9697-0<br>E-Mail: rathaus@offingen.de<br><br>Die Verwaltungsgemeinschaft Offingen nimmt nach Maßgabe des Art. 4 VGemO Verwaltungsaufgaben für ihre Mitgliedsgemeinden wahr und handelt hierbei im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten auch als Behörde der Mitgliedsgemeinden.<br>**Markt Offingen**<br>Marktstraße 19, 89362 Offingen<br>Telefon: +49 (0)8224 9697-0<br>**Gemeinde Gundremmingen**<br>Rathausplatz 1, 89355 Gundremmingen<br>Telefon: +49 (0)8224 9680-11<br>**Gemeinde Rettenbach**<br>Von-Riedheim-Straße 5, 89364 Rettenbach<br>Telefon: +49 (0)8224 610 |
| 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten | Interkommunaler Datenschutzbeauftragter im Landkreis Günzburg<br>- persönlich -<br>Dillinger Straße 21<br>89312 Günzburg<br>Telefon: +49 (0)8221 95-5773<br>E-Mail: interkommunaler.datenschutz@landkreis-guenzburg.de |
| 3. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen | Führung des Einwohnermelderegisters, Erteilung von Auskünften sowie Ausstellung von Bescheinigungen und Beglaubigungen.<br><br>Ausstellung von Pässen und Personalausweisen sowie von eID-Karten für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums zur Ermöglichung der elektronischen Identifizierung. |
| 4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung | Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage der einschlägigen Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG), des Personalausweisgesetzes (PAuswG), des Passgesetzes (PassG), des Einkommensteuergesetzes (EStG), der 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. und 2. BMeldDÜV), der Meldedatenverordnung (MeldDV), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der einschlägigen Wahlgesetze sowie des Gesetzes über eine Karte für Unionsbürger |

| | |
|---|---|
| | und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte-Gesetz–eIDKG).<br><br>Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. |
| 5. Empfänger / Kategorien von Empfängern | **a) Andere öffentliche Stellen**<br>Die Meldebehörde darf personenbezogene Daten aus dem Melderegister an andere öffentliche Stellen im Sinne des § 2 BDSG übermitteln oder innerhalb der Gemeinde weitergeben, soweit dies zur Erfüllung der eigenen Aufgaben oder der Aufgaben des Empfängers erforderlich und gesetzlich zulässig ist.<br><br>**b) Parteien, Wählergruppen, Mandatsträger, Presse, Rundfunk und Adressbuchverlage**<br>Parteien und Wählergruppen können zum Zweck der Wahlwerbung sowie Mandatsträger, Presse und Rundfunk zum Zweck der Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen und Adressbuchverlage zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern bestimmte Meldedaten erhalten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und die betroffene Person der jeweiligen Übermittlung nicht widersprochen hat.<br><br>**c) Privatpersonen / nicht-öffentliche Stellen**<br>Privatpersonen und sonstige nicht-öffentliche Stellen können unter den gesetzlichen Voraussetzungen Auskünfte aus dem Melderegister erhalten. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Auskunft glaubhaft gemacht wird, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. bei Inkassounternehmen oder Vermietern).<br>Daten, die keinen Personenbezug mehr aufweisen, können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch in aggregierter Form verarbeitet oder bereitgestellt werden.<br><br>**d) Übermittlungen innerhalb der Europäischen Union**<br>Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen innerhalb der Europäischen Union ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich, wird derzeit jedoch nicht durchgeführt. |
| 6. Übermittlung in ein Drittland | Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer findet nicht statt. |
| 7. Dauer der Speicherung | Nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners werden die nach § 13 Abs. 1 BMG weiterhin zu speichernden Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt. Die weiteren Daten weggezogener oder verstorbener Einwohner, die nicht nach § 13 Abs. 1 BMG aufbewahrt werden, sind nach § 14 Abs. 2 BMG 30 Tage nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung bzw. nach dem Tod des Einwohners zu löschen. |

| | |
|---|---|
| | Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Einwohner weggezogen oder verstorben ist, sind die nach § 13 Abs. 1 BMG weiterhin gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Während dieser Zeit dürfen die Daten grundsätzlich nicht mehr verarbeitet werden. Hiervon ausgenommen sind insbesondere Familienname und Vornamen sowie frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland der Staat, die Identifikationsnummer nach § 139b AO, derzeitige und frühere Anschriften, Auszugsdatum, Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 BMG sowie Sterbedatum, Sterbeort und bei Versterben im Ausland der Staat. Die gesetzlichen Ausnahmen nach § 13 Abs. 2 BMG bleiben unberührt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten nach Maßgabe des § 16 BMG dem zuständigen Archiv zur Übernahme nach den archivrechtlichen Vorschriften angeboten.<br><br>**eID-Karte**<br>Die eID-Karte wird gemäß § 5 Abs. 1 eIDKG für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig. |
| 8. Rechte der Betroffenen | Als betroffene Person haben Sie nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere folgende Rechte:<br>• **Auskunft** über die zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO).<br>• **Berichtigung** unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO sowie die einschlägigen melderechtlichen Vorschriften, insbesondere §§ 9 und 12 BMG).<br>• **Löschung** personenbezogener Daten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (Art. 17 DSGVO sowie §§ 14 und 15 BMG).<br>• **Einschränkung der Verarbeitung**, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (Art. 18 DSGVO).<br>• **Widerspruch gegen die Verarbeitung** personenbezogener Daten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO erfüllt sind.<br>• **Widerruf einer erteilten Einwilligung** mit Wirkung für die Zukunft, soweit die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).<br><br>Darüber hinaus bestehen nach dem Bundesmeldegesetz insbesondere folgende melderechtliche Rechte und Widerspruchsmöglichkeiten:<br>• **Widerspruch gegen bestimmte Datenübermittlungen** nach den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 Satz 2 und 50 Abs. 5 BMG.<br>• **Einrichtung einer Auskunftssperre** unter den Voraussetzungen des § 51 BMG. |

| | |
|---|---|
| | • **Einrichtung eines bedingten Sperrvermerks** nach § 52 BMG.<br>• **Unterrichtung über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft** nach § 45 Abs. 2 BMG, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.<br>• **Einwilligung in die Erteilung einer Melderegisterauskunft für Zwecke des Adresshandels und der Werbung** nach Maßgabe des § 44 Abs. 3 BMG. |
| 9. Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde | Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung oder andere datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, haben Sie das Recht, sich gemäß Art. 77 DSGVO bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren.<br><br>Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:<br>*Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz (BayLfD)*<br><br>Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Einreichung einer Beschwerde finden Sie auf der Internetseite des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz: Beschwerde beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz |
| 10. Bereitstellung der personenbezogenen Daten vorgeschrieben oder erforderlich | Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist aufgrund der melderechtlichen Vorschriften gesetzlich vorgeschrieben bzw. für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Meldebehörde erforderlich. Die betroffene Person ist verpflichtet, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen, soweit sich eine entsprechende Verpflichtung aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt. |
| 11. Automatisierte Entscheidungsfindung | Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 DSGVO findet nicht statt. |
| 12. Weitere Zwecke | Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu anderen als den in dieser Datenschutzinformation genannten Zwecken findet nicht statt, sofern keine gesetzliche Grundlage für eine Weiterverarbeitung zu einem anderen Zweck besteht. |